Stadt Heidelberg

Drucksache:

0064/2022/BV

Datum

07.02.2022

Federführung:

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen ab dem Jahr 2022

Erlass einer neuen Verkaufssonntagesatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff. Letzte Aktualisierung: 28. März 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.02.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.03.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte "Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg".

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Stadtteile Handschuhsheim und Neuenheim wird aus Anlass von dort stattfindenden Stadtteilfesten (Frühlingsfest bzw. Fischerfest) sowie in den Stadtteilen Altstadt, Bergheim, Neuenheim und im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd aus Anlass des "Familienherbstes" am Sonntag nach den Heidelberger Herbst-Samstag jeweils ein verkaufsoffener Sonntag ab dem Jahr 2022 dauerhaft bestimmt.

Hybrid-Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.02.2022

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung *Ja 8 Nein 4 Enthaltung 2*

Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 17.03.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2022

16 Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen ab dem Jahr 2022 Erlass einer neuen Verkaufssonntagesatzung

Beschlussvorlage 0064/2022/BV

In kurzen Statements schließen sich die Stadträtinnen Mirow und Stolz sowie Stadtrat Michalski den Argumenten der Kirche und der Gewerkschaften an (siehe Anlage 02 und 03 zur Drucksache 0064/2022/BV) und kündigen Ablehnung der Beschlussempfehlung an.

Stadtrat Fehser wirbt um Zustimmung. Er verweist auf die schwierige Lage des Einzelhandels, gerade auch mit Blick auf die Corona-Pandemie. Man generiere zusätzlich einen höheren Umsatz für Heidelberg, auch für die Gastronomie. Im Übrigen bliebe es den Händlern selbst überlassen, ob sie sich an verkaufsoffenen Sonntagen beteiligten.

Stadtrat Cofie-Nunoo erklärt, dass seine Fraktion sich nicht einig sei. Er selbst schließe sich der Stellungnahme der Kirche an. <u>Er macht den Vermittlungs-Vorschlag, den Automatismus auszusetzen und die Satzung zunächst für zwei Jahre zu beschließen.</u> Dann könne man weitersehen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner greift den Vorschlag auf und lässt über diesen **Hilfsantrag** abstimmen. Es ergeht folgender

Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2022 (Änderung in fett dargestellt):

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte "Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg" **für die Dauer von zwei Jahren.**

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen mit Änderungen Nein 12 Enthaltung 7

Begründung:

1. Ausgangslage:

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde in den nachstehenden Stadtteilen die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen aus folgenden Anlässen beantragt:

03.04.2022 Frühlingsfest mit Sommertagszug Handschuhsheim
04.09.2022 Fischerfest Neuenheim
26.03.2023 Frühlingsfest mit Sommertagszug Handschuhsheim
03.09.2023 Fischerfest Neuenheim

Außerdem hat der Citymarketingverein "Pro Heidelberg" e.V. mit Schreiben vom 17.09.2021 die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des "Heidelberger Herbstes" ("Familienherbst") am 25.09.2022 und am 01.10.2023 beantragt (Anlage 02). Da aus diesen wiederkehrenden und etablierten Anlässen bereits in den zurückliegend en Jahren verkaufsoffene Sonntage bestimmt wurden, soll die Bestimmung ab dem Jahr 2022 dauerhaft erfolgen. Die jeweiligen Termine stehen aufgrund der Festlegung der Termine für die jeweiligen Veranstaltungen für die Zukunft fest.

Zu diesen Anträgen wurden folgende Stellen angehört: Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar und Handwerkskammer Mannheim, Evangelische und Katholische Kirche Heidelberg sowie die Gewerkschaft ver.di.

Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer haben keine Einwände vorgetragen, die Evangelische und die Katholische Kirche haben gemeinsam ihre Bedenken zur Aushöhlung des Sonntagsschutzes zum Ausdruck gebracht. Die Gewerkschaft ver.di lehnt die vorgesehenen Bestimmungen als rechtswidrig ab. Die Stellungnahmen sind als Anlage 03 beigefügt.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß Paragraph 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Nach der Gesetzesbegründung war es Ziel des 2006 neu geschaffenen Gesetzes, das Ladenschlussrecht zu modernisieren und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Zu den verkaufsoffenen Sonntagen führt die Gesetzesbegründung aus, dass einerseits der Sonn- und Feiertagsschutz durch die Absenkung der Zahl der zulässigen Verkaufssonntage von bisher vier auf drei gestärkt wurde, andererseits an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen gestellt werden, weshalb seit der No vellierung auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen ein ausreichender Anlass sind.

Bei den oben genannten Anlässen in den Stadtteilen Handschuhsheim und Neuenheim handelt es sich jeweils um Veranstaltungen, an denen mehrere im Stadtteil verankerte Vereine teilnehmen. Außerdem kommen auch Schausteller mit Verkaufsständen, Spiel - oder Fahrgeschäften hinzu. Diese für die Stadtteile schon traditionellen Veranstaltungen stellen dort das oder eines der zentralen Fest/e dar und haben damit nicht zuletzt durch die Beteiligung mehrerer ortsansässiger Vereine und die Einbindung der Schausteller eine für den jeweiligen Stadtteil herausgehobene Bedeutung erlangt. Dadurch lassen sie auch einen im Verhältnis zur Größe der Stadtteile beträchtlichen Besucherstrom erwarten.

Der "Heidelberger Herbst" ist seit Jahrzehnten eine überregional sehr bedeutende Großveranstaltung, die immer am letzten Samstag im September stattfindet. Der "Herbst-Samstag" findet seit vielen Jahren mit dem Mittelaltermarkt auf dem Universitätsplatz und dem "Herbst-Frühschoppen" des Stadtteilvereins Neuenheim auf der Neckarwiese seine Fortsetzung am folgenden Sonntag. Seit 2015 wurde der "Herbst-Sonntag" in Form eines "Familienherbstes" etabliert. Diesen Familienherbst wird es mit Veranstaltung en/Aktionen in der Altstadt und auf dem Bismarckplatz, dem Mittelaltermarkt, dem Herbst-Frühschoppen in Neuenheim sowie einem Herbstmarkt mit Bühne und Kinderprogramm im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd auch zukünftig geben.

Damit sind bei den oben genannten Anlässen die Voraussetzungen für die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags gegeben. Für den "Familienherbst" ist die nach dem Gesetz als Voraussetzung für die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags erforderliche Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen und Aktionen nur für die Stadtteile Altstadt, Bergheim, Neuenheim und das Gewerbegebiet Rohrbach-Süd festzustellen, weshalb die Bestimmung auf diese Stadtteile beschränkt wurde.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dürfen verkaufsoffene Sonntage bestimmt werden. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung (kirchlicher Feiertagschutz, Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vor Zusatzbelastungen durch Feiertagsarbeit gegenüber zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten für die Konsumenten) sollen zur Förderung des örtlichen Einzelhandels und zur Stärkung der Stadtteile als Versorgungszentren verkaufsoffene Sonntage in dem in der Satzung genannten Umfang ermöglicht werden. Mit der Bestimmung je eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr für die Stadtteile Handschuhsheim, Altstadt, Bergheim und Rohrbach-Süd sowie zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr für den Stadtteil Neuenheim bleibt die Stadt deutlich hinter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zurück, da sich die Obergrenze des Ladenöffnungsgesetzes darauf bezieht, dass pro Stadtteil und damit pro Ladengeschäft eine Offenhaltung an maximal drei Sonntagen im Jahr zulässig ist. Diese Entscheidung berücksichtigt in angemessenem Umfang insbesondere auch die Interessen der Arbeitnehmer. Andererseits wird den häufig mittelständig geführten Unternehmen eine Plattform geboten, dem sich mehr und mehr in Richtung Onlinehandel entwickelnden Kundenverhalten entgegen zu wirken und anlässlich des Besuchs der Veranstaltungen einen Einkauf anzubieten, der, da an einem Sonntag gelegen, auch gemeinsam mit der Familie möglich ist, die auch die besondere Zielgruppe der Veranstaltungen darstellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
		Ziel/e:
SL4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern
		Ziel/e:
AB1 +		Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche
	+	Entwicklung fördern.
		Ziel/e:
AB4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk
		Ziel/e:
AB5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur
		Begründung:
		Durch die verkaufsoffenen Sonntage wird der Wirtschafts- und
		Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt. Die Attraktivität der Innenstadt und der Gesamtstadt wird gesteigert und überregional beworben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung		
01	Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg		
01_NEU	Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg		
	Stand 17.03.2022 nach geändertem GR Beschluss		
02	Antrag Citymarketingverein "Pro Heidelberg" e.V. vom 17.09.21		
03	Stellungnahmen der angehörten Stellen		